

Öffentliche Anhörung im
Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages.

23. September 2019

Stellungnahme zum

Antrag

Der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Hinterbliebene entlasten - Totenscheine durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren.

BT- Drucksache 19/8274

Erstellt durch Einzelsachverständigen

Michael Höhn

Verbandsgeprüfter Bestatter

Korrespondenzadresse:

Michael Höhn c/o Bestattungsinstitut Alexander Klein GmbH
Schubertstraße 37
69214 Eppelheim

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 19(14)98(5) gel. ESV zur öAnh am 23.9.2019 - Hinterbliebene entlasten 18.09.2019</p>

Zu Beginn meiner Stellungnahme möchte ich direkt auf die im Antrag der Drucksache stehende Begründung eingehen. Der vollständige Wegfall des sogenannten Sterbegeldes der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2004 war für eine große Mehrheit der Hinterbliebenen ein riesiges Defizit. Meiner Einschätzung nach war dies sogar mit einer der Gründe für maßgebliche Veränderungen in der Bestattungskultur - bundesweit. Die vorherige, wenn auch gekürzte, Bezuschussung der im Trauerfall anfallenden Bestattungsleistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung trug grundlegend zur Entlastung der Angehörigen bei.

Mit dem Wegfall des Sterbegeldes werden seither die Hinterbliebenen zu 100% mit allen anfallenden Kosten einer Beerdigung konfrontiert. Dies hat über die Jahre hinweg zu einer Veränderung geführt. Wichtige Entscheidungen im Trauerfall werden häufig nur noch über den Preis bestimmt. Dies ist und kann nicht im Sinne trauernder Hinterbliebener sein.

Ein häufiger Streitpunkt unter den Bestattungskosten:

Die ärztliche Leichenschau und die damit einhergehende Abrechnungsproblematik.

Nach den bestehenden Gesetzen der jeweiligen Bundesländer muss in jedem Todesfall die sogenannte Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt (nachfolgend, gleichwertig bedeutend, als Arzt bezeichnet) erfolgen. Dieser hat darüber unverzüglich eine Todesbescheinigung auszustellen. In einigen Bestattungsgesetzen wird den Angehörigen explizit die Pflicht zum Herbeirufen eines Arztes aufgetragen. Das hierbei bereits Kosten entstehen (siehe GOÄ Ziffer 100, ggf. weitere) ist den meisten Hinterbliebenen unbekannt. Auch erfolgt in den seltensten Fällen ein Hinweis durch den leichenschauenden Arzt an die Angehörigen, dass hierbei Kosten anfallen welche nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden. Dies kann jedoch auch aus Gründen der Pietät und Rücksichtnahme im kurz zuvor eingetretenen Trauerfall zu entschuldigen sein.

Durch den zunehmenden Mangel an Ärzten und ärztlicher Versorgung fallen vor allem im Rahmen der Bereitschaftsdienste längere Wegstrecken zur Todesfeststellung an. Auch hierbei entstehen dem Hinterbliebenen wiederum höhere Kosten (höheres Wegegeld nach § 8 GOÄ, ggf. Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ) im Vergleich zum örtlichen Hausarzt. Die Regelung und Staffelung nach zurückgelegter Wegstrecke und Tageszeit ist gerade für Angehörige undurchsichtig und schafft Misstrauen im Hinblick auf Preistransparenz. Hat der Angehörige doch ferner überhaupt keine Wahl woher ein Arzt anreist.

Weiterhin ergeben sich große Differenzen im Hinblick auf die Qualität der Leichenschau. Laut geltender Gesetzgebung muss jeder approbierte Arzt auf Verlangen eine Todesfeststellung durchführen. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Manche Ärzte führen nur wenige Male im Jahr eine Todesfeststellung durch. Jedoch gilt diese als Handlung mit hoher Verantwortung und stellt wichtige Weichen im Hinblick auf rechtliche Verfolgungen oder eine bedenkenlose Bestattung.

Zur sicheren Feststellung des Todes reicht es eben nicht aus, einen Verstorbenen aus der Entfernung zu begutachten oder lediglich die Bekleidung etwas nach oben zu ziehen um Lunge und Herztöne abzuhören. Leider wird den Bestattern jedoch regelmäßig von teils abstrakten Leichenschauen berichtet. Umso unverständlicher sind den Hinterbliebenen im Nachgang die Abrechnungen. Hier wären regelmäßige Fortbildungen und qualifiziertere Ärzte wünschenswert. Ergänzend hierzu gibt es doch fachlich einwandfreie Leitlinien zur Durchführung einer Todesfeststellung.

Schließlich liegt es doch ebenfalls im Interesse der Öffentlichkeit und auch der Versicherungen sowie Krankenkassen, dass Todesursachen, meldepflichtige Erkrankungen und genauer Krankheitsverlauf verständlich und nachvollziehbar dokumentiert sind. Ergeben sich hieraus doch auch für zukünftige Behandlungen und neue Behandlungsmethoden, Forschungen etc. neue Erkenntnisse die vor allem für die gesetzlichen Krankenversicherungen im Hinblick auf entstehende oder vermeidbare Kosten wichtig sind.

Hier sei mir ein kurzer Hinweis auf eine anschauliche Prüfung von Todesbescheinigungen durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden auf Plausibilität und Vollständigkeit der Eintragungen durch Ärzte erlaubt.¹ „Hier fiel unter anderem auf, dass bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Todesbescheinigungen nicht nur unvollständige Angaben sondern auch nicht korrekte Angaben zur Todesursache und Todesart gemacht wurden. Dies führte dazu, dass bei der gesetzlich vorgeschriebenen zweiten Leichenschau im Krematorium Dresden (durchgeführt durch einen Facharzt der Rechtsmedizin) teilweise erhebliche Diskrepanzen zwischen Befund am Leichnam und der dazugehörigen, ausgefüllten Todesbescheinigung festgestellt wurden und im Zuge dessen sogar mehrfach Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt wurden.“ Dies führt in der Regel zur Beschlagnahmung der Leiche und polizeilichen Ermittlungen. Die Folgen für die Hinterbliebenen sind selbstredend unvorstellbar.

Gleiches gilt anschaulich für eine Untersuchung im Jahre 2012-2015 des Institut für Rechtsmedizin der Uni Rostock. Hier waren von 10.000 überprüften Todesbescheinigungen gerade einmal 1.037 fehlerfrei.

¹ siehe Veröffentlichung/Manuskript „Die Ärztliche Leichenschau“, herausgegeben von der Sächsischen Landesärztekammer / Kassenärztliche Vereinigung Sachsen.

Seit Beginn meiner Tätigkeit als Bestatter habe ich mich intensiv mit der Abrechnung der Leichenschau beschäftigt. Grund waren die teils großen Differenzen zwischen einzelnen Rechnungen und Beschwerden der Hinterbliebenen. Jedoch sind in der noch gültigen Fassung der GOÄ die abzurechnenden Leistungen zur Leichenschau für fachkundige weitgehend klar definiert. Streitbar blieben in vielen Fällen die Abrechnung der Ziffern 4 (Fremdanamnese) sowie Ziffer 50 (Besuch). Die Berechnung dieser Gebührenpositionen wurde durch Einzelurteile einiger Gerichte und Abrechnungsempfehlungen verschiedener Ärztekammern immer wieder klar verneint. Dies führte in der Praxis jedoch zu wenig Erfolg. Als Bestatter konnte ich feststellen, dass etwa 95% aller Abrechnungen falsch waren. Dies betraf vor allem die Gebührenpositionen aber auch inhaltliche Fehler bei der Erstellung der Abrechnung die ebenfalls in § 12 Abs. 2 der Gebührenordnung definiert sind.

Gemäß der GOÄ ergeben sich für eine Leichenschau Kosten bis zu 77 Euro. Regelmäßig erreichen die Hinterbliebenen jedoch Rechnungen von 150 Euro und mehr. Es ist nicht Aufgabe der Angehörigen in ihrer Trauer diese Rechnungen auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Aufgrund fehlender Fachkenntnisse würde dies auch nicht möglich sein. Diese Situation wird ganz offensichtlich bei der Abrechnung der Leichenschau ausgenutzt. Es wird schlichtweg auf die Ahnungslosigkeit von Hinterbliebenen und Bestattern gesetzt. Gründe hierfür sind seitens vieler Ärzte mehrere genannt. Oftmals jedoch folgender: Die aktuell gültige GOÄ ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine fachlich korrekte Leichenschau. Dies mag im Grunde zutreffen, jedoch bietet dies noch lange kein Anlass für kreative Ausgestaltungen bei der Abrechnung. Aufgrund der Vielzahl an falschen Rechnungen die bundesweit ausgegeben werden kann von einem Abrechnungsbetrug in hohem Maße gesprochen werden. Daher haben in den vergangenen Jahren und Monaten immer wieder Staatsanwaltschaften in mehreren Bundesländern Ermittlungen aufgenommen. Der Schaden für die Hinterbliebenen in der Gesamtsumme ist enorm.

Allein hier kann ich nur deutlich für eine Übernahme in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen sprechen. Die Kontrolle durch selbige wäre deutlich effizienter und transparenter. Letztlich würde es die Möglichkeit des Betruges maßgeblich eindämmen.

Weiterhin stehen Hinterbliebene mit der Neuregelung der Gebührenordnung welche ab 1. Januar 2020 in Kraft tritt vor neuen gestiegenen Kosten hinsichtlich einer Beerdigung. Die Neugestaltung der abzurechnenden Leistungen bei einer Leichenschau kommt maßgeblich den Ärzten und dem Wunsch nach angepasster Bezahlung zugute. Die Zeche soll aber am Ende wieder der Hinterbliebene zahlen. Gemäß dem vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit „Fünfte Verordnung zur Änderung der GOÄ“ wird mit Mehraufwänden in Höhe von fast 79 Millionen Euro pro Jahr für Hinterbliebene gerechnet. Dies kann nicht akzeptabel sein.

Für Städte und Gemeinden wird mit Mehraufwänden im Rahmen von ordnungsrechtlichen Bestattungen und Sozialbestattungen in Höhe von 3,3 Millionen Euro gerechnet.

Der Bereich der Sozialbestattungen ist ein hoch sensibles Thema. Jährlich steigt die Anzahl der Kostenübernahmen durch Sozialhilfeträger, weil Hinterbliebene nicht mehr in der Lage sind die Kosten für eine Bestattung aufzubringen. Bei der Übernahme der Bestattungskosten fehlt es gesetzlich an klaren Vorgaben.

Die Fachliteratur spricht im Hinblick auf das Preisniveau nur von „ortsüblichen Bestattungen“. Ein schwammig definierter Begriff. Regelmäßig kommt es hierbei zu langen Bearbeitungszeiten trotz gesetzlich vorgegebenen Bestattungsfristen. Auch Ärzte warten hier zum Teil monatelang auf ihr Honorar. Die Übernahme von Leichenschaugebühren zählt indes zu den regelmäßig zu übernehmenden Kosten was im Hinblick auf die Neuregelung der Gebühren zu Kostensteigerungen bei Sozialhilfeträgern führt. Hierbei ist wiederum zu befürchten, dass in anderen Bereichen der Bestattungsleistungen Kürzungen erfolgen um Kosteneinsparungen durchzusetzen. Auch hier wäre eine Übernahme der Leichenschaugebühren durch die gesetzlichen Krankenversicherungen effizienter und käme den trauernden Angehörigen entlastend entgegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.